NEWSLETTER 2/2019

Sehr geehrter Klient,

Am 1. Januar 2020 treten strengere Voraussetzungen für die Anwendung der Steuerbefreiung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in Kraft.

Nach der derzeitigen Regelung ist zur Bestätigung der Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung ausreichend, ein Dokument, in erster Linie ein CMR (Frachtbrief) vorzulegen, welches vom Versender, vom Empfänger und vom Beförderer des Produkts unterzeichnet und gestempelt wurde.

Laut DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 282/2011 DES RATES vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist die Anwendung von mindestens zwei einander nicht widersprechenden Dokumenten zur Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung ab dem 1. Januar 2020 für alle Mitgliedstaaten obligatorisch.

Die erforderlichen Dokumente sind folgende, abhängig davon, ob die Lieferung vom Verkäufer oder vom Käufer durchgeführt wird.

1. Wenn das Produkt vom Verkäufer oder im Namen des Verkäufers von einem Dritten geliefert wird

Die Voraussetzung der Steuerbefreiung ist, dass

- der Verkäufer im Besitz von mindestens zwei einander nicht widersprechenden Dokumenten nach dem unten befindlichen Punkt a) ist, die von zwei verschiedenen Parteien ausgestellt wurden, die voneinander, vom Käufer und vom Erwerber unabhängig sind, **oder**
- der Verkäufer im Besitz eines Schriftstücks nach dem unten befindlichen Punkt a) und gleichzeitig einem nicht widersprechenden Nachweis nach dem unten befindlichen Punkt b) ist, mit dem der Versand oder die Beförderung bestätigt wird, welche von zwei verschiedenen Parteien ausgestellt wurden, die voneinander, vom Verkäufer und vom Erwerber unabhängig sind

Die oben erwähnten Dokumente sind folgende:

a) Unterlagen zum Versand oder zur Beförderung der Produkte, wie beispielsweise ein unterzeichneter CMR-Frachtbrief, ein Konnossement, eine Luftfracht-Rechnung oder eine Rechnung des Beförderers der Produkte;

b) eine Versicherungspolice für den Versand oder die Beförderung der Produkte; oder Bankunterlagen, die die Bezahlung des Versands oder der Beförderung der Produkte belegen; von einer öffentlichen Stelle wie z. B. einem Notar ausgestellte offizielle Unterlagen, die die Ankunft der Produkte im Bestimmungsmitgliedstaat bestätigen; eine Quittung, ausgestellt von einem Lagerinhaber im

Bestimmungsmitgliedstaat, durch die die Lagerung der Produkte in diesem Mitgliedstaat bestätigt wird.

2. Wenn das Produkt vom Käufer oder im Namen des Käufers von einem Dritten geliefert wird

Die Voraussetzung der Steuerbefreiung ist:

- Der Verkäufer ist im Besitz einer Erklärung des Käufers mit folgendem Inhalt:
  - Der Käufer erklärt sich, dass die Produkte vom Käufer oder auf Rechnung des Käufers von einem Dritten versandt oder befördert wurden,
  - Bestimmungsmitgliedstaat der Produkte,
  - Ausstellungsdatum des Dokumentes,
  - Name und Anschrift des Käufers,
  - Menge und Art der Produkte,
  - Ankunftsdatum und -ort der Produkte,
  - die Identifikation der Person, die die Produkte auf Rechnung des Käufers entgegennimmt **und**

- Neben obiger Erklärung ist der Verkäufer im Besitz von mindestens zwei einander nicht widersprechenden Dokumenten nach dem oben befindlichen Punkt a), die von zwei verschiedenen Parteien ausgestellt wurden, die voneinander, vom Käufer und vom Erwerber unabhängig sind, **oder**
- Neben obiger Erklärung ist der Verkäufer im Besitz eines Schriftstücks nach dem oben befindlichen Punkt a) und gleichzeitig einem nicht widersprechenden Nachweis nach dem oben befindlichen Punkt b), mit dem der Versand oder die Beförderung bestätigt wird, welche von zwei verschiedenen Parteien ausgestellt wurden, die voneinander, vom Verkäufer und vom Erwerber unabhängig sind.

Bei einer Beförderung durch den Käufer ist der Verkäufer im Besitz von mindestens 3 Dokumenten zur Festlegung der Steuerbefreiung.

Der Käufer legt dem Verkäufer die schriftliche Erklärung spätestens am zehnten Tag des auf die Lieferung folgenden Monats vor.

Darüber hinaus gilt als Voraussetzung der Steuerbefreiung auch, dass der Käufer ein Steuerzahler ist, der in einem anderen Mitgliedstaat der EU registriert ist, und der Käufer dem Verkäufer seine in einem anderen Mitgliedstaat der EU ausgegebene Steuernummer angibt.

Aufgrund der obigen schlagen wir Ihnen vor, mit Ihren Käufern im Interesse dessen Kontakt aufzunehmen, dass die Erklärung der Käufer zur Bestätigung der innergemeinschaftlichen Lieferung, bzw. weitere

erforderlichen Dokumente zur Verfügung stehen. Wir schlagen Ihnen vor, neben dem CMR (Frachtbrief), welches nach der bisherigen Praxis vom Verkäufer eingeholt wurde, zukünftig z.B. die Bankdokumente zu sammeln oder vom Käufer einzuholen, die die Bezahlung der Beförderung der Produkte belegen. Dadurch können Diskussionen bezüglich Steuerbefreiung in der Zukunft vermieden werden.

Therefore, in case of transportation by the customer, the supplier must be in possession of at least 3 documents in order that tax exemption is established.

The customer shall hand over the customer's statement to the supplier until the 10th day of the month following the month of performance.

In addition to the above, a condition of tax exemption is that the customer is a taxpayer registered in another member state of the Community and that the customer discloses his tax number acquired in another member state to the supplier.

Based on the above, we recommend that you contact your customers in order that the customer's statement verifying intra-Community supply and other necessary documents are available for the supplier. Based on the practice so far, besides the CMR waybill acquired by the supplier, we recommend that in the future e.g. the bank documents verifying the payment of the transportation of the products are collected or are acquired from the customer, in order that any disputes about future tax exemption are prevented.

Dieses Material dient nur allgemeiner Information über die kommenden Änderungen. Wir ersuchen Sie, sich an uns individuell zu wenden, wenn Sie weitere Informationen darüber erhalten möchten, welche Schritte seitens Ihres Unternehmens erforderlich sind, obigen Änderungen nachzukommen.

Dieses Newsletter ist eine Leistung von TPA.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr TPA-Team

NEWSLETTER 2/2019

Kontakt:

József Szemerédi
Tax Advisor, Partner

Tel: +36 (1) 3454500, Fax Ext. 02
E-Mail: jozsef.szemeredi@tpa-group.hu

TPA Consulting Ltd
12 Buday László u., Budapest 1024

www.tpa-group.hu
www.tpa-group.com

IMPRINT Information update: December 2019, All rights reserved This information is simplified and cannot substitute for an individual advice. Responsible for the content: József Szemerédi, Tax Advisor, Partner, Buday L. u. 12, H-1024 Budapest, Tel.: +36 (1) 3454500, Fax: Ext. 02. Homepage: www.tpa-group.hu; Conception and design: TPA Steuerberatung GmbH
Copyright © 2019 TPA Consulting Ltd, Buday L. u. 12, H-1024 Budapest
All rights reserved.